

eine mehrfach gegliederte Bibliographie beigefügt, die um die Neuerscheinungen der 70er und 80er Jahre erweitert worden ist. Hierbei ist bemerkenswert, daß der Verfasser selbst seit Beginn der 80er Jahre Teilespekte seines nunmehr vorliegenden Buches zum Gegenstand von Einzelbeiträgen in einschlägigen Fachzeitschriften gemacht hat und die Problematik des arabischen Nationalismus offenbar seit Jahren analysiert.

Bedauerlicherweise gibt dieses Taschenbuch eine detaillierte Schilderung der bisherigen Entwicklung, eine mitunter tiefeschürfende Erläuterung der tatsächlichen Geschehensabläufe, aber keine Prognose, wohin diese Entwicklung münden wird. Dem Nachwort des Verfassers kann man entnehmen, daß er die durch die Theorien von Sati Husri geprägte Epoche der modernen arabischen Geschichte für abgeschlossen hält und eine »neue historische Phase im Emanzipationsprozeß des arabischen Orients« herauziehen sieht. Welcher Art diese sein wird, bleibt offen. Gefragt werden darf auch, ob angesichts der in vielen Ländern des arabischen Orients zu beobachtenden Rückbesinnung auf die verlorenen Werte der Vorfäder und angesichts des aktuellen politischen Tagesgeschehens gerade im Hinblick auf den iranisch-irakischen Krieg noch von einem fortschreitenden Emanzipationsprozeß gesprochen werden kann.

*Dagmar Hohberger*

*Robert W. Smith*

**Exclusive Economic Zone Claims: An Analysis and Primary Documents**

Dordrecht, Boston, Lancaster: Martinus Nijhoff Publishers, 1986, 501 S., \$ 166,50

Robert W. Smith vom Office of the Geographer des Außenministeriums der Vereinigten Staaten hat mit diesem Buch die Ansprüche der Staaten auf eine 200 Sm breite Ausschließliche Wirtschaftszone erstmals zusammengestellt.

Die wichtigste Folge des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 ist bekanntlich die Ausdehnung nationaler Hoheitszonen in Gestalt der 12 Sm breiten Küstenmeere, der 200 Sm breiten Wirtschafts- und Fischereizonen und der Festlandsockelzonen. Wegen tiefgreifender Meinungsunterschiede zwischen Entwicklungs- und Industrieländern zum Regime des Tiefseebergbaus hat dieses Übereinkommen bis heute erst 35 der zum Inkrafttreten erforderlichen 60 Ratifikationen erreicht. Dennoch entfaltet das Übereinkommen normative Kraft, indem immer mehr Staaten durch einseitige Erklärungen Zonenrechte in Anspruch nehmen und dadurch das rohstoffreiche, küstennahe Drittel der Weltmeere nationaler Hoheit unterstellen. Für die absehbare Zukunft stellt diese »Verzonung« der Meere nach Meinung vieler Beobachter neu entstehendes Völkergewohnheitsrecht dar. Zugleich wird es immer dringlicher, durch eine synoptische Analyse der Staatenpraxis den Überblick zu behalten, der u.a. erforderlich ist, um Einheitlichkeit und völkerrechtliche Zulässigkeit der nationalen Gesetzgebungen zur Wirtschaftszone zu überwachen.

Diesen Zweck erfüllt das Werk von Smith in nahezu vorbildlicher Weise. In einem einführenden analytischem Teil von ca. 60 Seiten werden nicht nur die Rechtsgrundlagen der Zonen, sondern auch die Staatenerklärungen chronologisch und inhaltlich systematisiert und quantifiziert. Diese wirtschaftspolitische Geographie der Meere ist ein Beispiel für wohlverstandene Geopolitik – ein Wissenschaftszweig, der leider im deutschen Sprachraum nur ein Schattendasein führt. Selbst der meerespolitisch informierte Leser wird immer wieder mit Erstaunen die territoriale Komponente dieser Entwicklung feststellen, die darauf hinausläuft, daß alle nationalen Meereszonen zusammen nahezu der Landfläche der Kontinente entsprechen. Gewinner sind die Küstenstaaten der Welt, darunter alleine 61 Entwicklungsländer, die seit 1958 unabhängig wurden und rd. 41 % der Wirtschaftszonenflächen beanspruchen können.

Neben Tabellen und Schaubildern ist die besonders präzise Faltkarte am Schluß des Buches geeignet, die räumliche Entwicklung zu verdeutlichen. Hierbei wird u.a. die Zurückhaltung der Anliegerstaaten von Binnenmeeren (Mittelmeer, Rotes Meer) deutlich, während die ozeanischen Landküsten- und Inselstaaten ihre Ansprüche ungeniert voll ausschöpfen.

Eine interessante Sonderentwicklung ist auch darin zu sehen, daß seit 1980 einige Küstenstaaten, z.B. aus Südamerika, die ursprünglich ein 200 Sm Küstenmeer beanspruchten, ihre Küstenmeergrenze auf 12 Sm zurückführten und durch 200 Sm Wirtschaftszonen ergänzten – eine Entwicklung, die sich auch nach Erscheinen des Buches fortsetzt.

Verkehrsfreiheiten für die zivile und militärische Seefahrt, küstenstaatliche Rechte zur Nutzung von Mineralien und Fischen, Forschungs- und Umweltschutzzuständigkeiten sind im übrigen die wichtigsten Elemente der Wirtschaftszonen, deren rechtliche Ausgestaltung sich aus dem Seerechtsübereinkommen ergibt. Der Verfasser untersucht die Staatenerklärungen auf ihre Konkordanz mit dem internationalen Seerecht und stellt eine Vielzahl von Beispielen und Tendenzen heraus, die inhaltlich über diese Rechte hinausgehen, die das Seerechtsübereinkommen zuläßt. Diese Beispiele der »creeping jurisdiction« erstrecken sich auf künstliche Inseln, Umweltkontrollrechte, Sperrgebiete, militärische Sicherheitsrechte und die Androhung von Gefängnisstrafen für Zuwiderhandlungen. Hier wird es besonderer Anstrengungen der Staatengemeinschaft bedürfen, um legislativen Wildwuchs zu verhindern und ein einheitliches Wirtschaftszonenrecht durchzusetzen.

Den größten Teil des Buches nehmen die englischen Texte der nationalen Gesetzgebungen von 73 Staaten ein. Diese Zusammenstellung von häufig schwer zugänglichen Materialien ist äußerst verdienstvoll. Da die Gesetzgebungstätigkeit bis heute nicht abgeschlossen ist, und seit Erscheinen des Buches u.a. Rumänien, Mexiko, Portugal und Bulgarien neue Wirtschaftszonen erklärt haben, wird eine derartige Sammlung immer der Entwicklung nachfolgen müssen. Im Vergleich zu der UN-Veröffentlichung »The Law of the Sea, National Legislation on the Exclusive Economic Zone«, New York 1986, die 78 Gesetzgebungen enthält, bringt das Buch von Smith ungekürzte Gesetzestexte mit klaren Fundstellen und Daten. Hinzu kommen einige neue Monographien zum Recht

der Wirtschaftszonen, z.B. von Lothar Gündling, »Die 200 Sm Wirtschaftszone« (1983) und von David Attard »The Exclusive Economic Zone in International Law«, New York (1987), so daß zusammen mit dem Quellenmaterial von Smith für Praktiker und Studenten das Recht der Wirtschaftszonen heute relativ gut und aktuell erschlossen ist. Das Werk von Smith erfüllt alle Voraussetzungen, um ein »Klassiker« der Wirtschaftszonenproblematik zu werden. Im Zuge einer zweiten Auflage, die mit der Konsolidierung der Wirtschaftszonengesetzung in einigen Jahren folgen sollte, wäre es wünschenswert, die nationalen Gesetzgebungen um fehlende ältere Beispiele – wie z.B. die kanadische 100 Sm-Umweltschutzone – ebenso zu erweitern wie um zwischenzeitliche neue Gesetzgebungen.

*Uwe Jenisch*

*Eugen Lemberg*

**Anthropologie der ideologischen Systeme**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2., überarbeitete Auflage 1987, 168 S., DM 39,—

Folgt man den Ausführungen des Herausgebers dieser zweiten Auflage, Theodor Hanf, so trägt die vorliegende Analyse von Eugen Lemberg vor allem zur Einsicht in die Pluralität des ideologischen und zur Ausbreitung des Gedankens der Toleranz bei. Doch sei vorweg darauf hingewiesen, daß die Einordnung gerade auch eines aufgeklärten »pluralistischen Konzepts« in das allgemeine System der Ideologien diese mögliche Wirkung nachhaltig beeinträchtigt. »Aufklärung« ist für Lemberg selbst ein ideologisches System, sie ist damit eher ein Gegenstand unter anderen der Analyse, als deren Ziel.

Lemberg geht es vorrangig darum, Strukturen und Mechanismen zu beschreiben, die allen Normensystemen gemeinsam sind; in seiner Terminologie gesprochen handelt es sich um »anthropologische Strukturen und Funktionen« von Religionen, Philosophien, Weltanschauungen und politischen Doktrinen, insofern um eine »Anthropologie der ideologischen Systeme«. In der Tradition der Systemtheorie wird dabei ohne Rücksicht auf mögliche Wahrheit, Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Ideologien, d. h. ohne wertende Differenzierung innerhalb des »ideologischen Bereichs« (mit *einer* Ausnahme, die noch zu besprechen sein wird), die Funktion von Ideologien darin gesehen, daß sie »Institutionen begründen, rechtfertigen und verbindlich machen, so daß der Mensch, anders als das Tier, in der Lage ist, sie unter Umständen zu verändern, zu bekämpfen oder durch andere zu ersetzen«.(15) Die ideologischen Systeme bilden den Ausgleich für verlorenen tierischen Instinkt: »Dabei ist das Konstruktionsprinzip, auf dem Instinkt wie Ideologie beruhen, im Grunde das gleiche. Auch die ideologischen Systeme . . . sind Antworten auf bestimmte Situationen.«(16) Konkrete Beispiele für solche Systeme sind